

Richtlinien für die freiwilligen Finanzhilfen der Gemeinde Denklingen

vom 16.12.2009

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Richtlinien regeln den Rahmen für Finanzhilfen (Zuwendungen) der Gemeinde Denklingen an Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabeordnung verfolgen, die ihren Sitz in der Gemeinde Denklingen haben und die den zu fördernden Zuwendungsbereich im Gebiet der Gemeinde Denklingen verwirklichen.
- 1.2. Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form von Zuweisungen bzw. Zuschüssen gewährt.
- 1.3. Die zuwendungsfähigen Kosten werden, soweit unter Nr. 3 (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Zuwendungsbereiche) nichts anderes geregelt ist, anhand der Finanzausgleichszuwendungsrichtlinien (FA-ZR) des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
 - 1.3.1. Freiwillige Arbeiten der Mitglieder der Körperschaft werden nur anerkannt, wenn sie während der Bauphase wöchentlich durch einen Regiebericht der Gemeinde Denklingen gemeldet werden.
- 1.4. Die Zuweisungen und Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 1.5. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Vorhaben mindestens 25 Jahre entsprechend dem Zweck verwendet werden. Bei einer kürzeren Nutzungszeit kann, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Nutzungszeit festgelegt wird, ein zeitanteiliger Betrag zurück gefordert werden.
- 1.6. Der sich bei der Berechnung der Finanzhilfen ergebende Betrag wird auf den nächsten durch Fünfundzwanzig teilbaren Betrag aufgerundet.

2. Zuwendungsverfahren

- 2.1. Alle Finanzhilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge, Pläne und andere Unterlagen beizufügen, aus denen der Umfang und die Finanzierung des Vorhabens ersichtlich sind. Mit der Antragstellung werden die Bedingungen dieser Richtlinien anerkannt.
- 2.2. Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Zuwendung oder nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Wird mit der Maßnahme vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Der Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann mit dem Zuwendungsantrag verbunden werden. Sofern von Bund, Land, Bezirk usw. für die dortigen Zuwendungsverfahren ein

vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt wird, hat dies keine Gültigkeit für das Verfahren bei der Gemeinde Denklingen.

- 2.3. Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Ein Erstattungsanspruch ist mit 6 % jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit tritt die Unwirksamkeit zu dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt ein. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 2.4. Soweit erforderlich, ist auf Verlangen der Gemeinde Denklingen über die Verwendung der Zuwendung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Gemeinde Denklingen ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Ortseinsicht, durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen. Wird ein angeforderter Verwendungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszweckes bzw. nach der Anforderung vorgelegt, wird die Zuwendungsbewilligung unwirksam. Im Falle der Unwirksamkeit regelt sich die Erstattung und Verzinsung nach Nr. 2.3.
- 2.5. Soweit die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Zuwendungsbereiche

3.1. Investitionsförderungsmaßnahmen

3.1.1. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen

3.1.1.1. Der Umfang der Zuwendung beträgt 20 v.H. der gemäß Nr. 1.3 zuwendungsfähigen Herstellungskosten.

3.1.2. Anschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

3.1.2.1. Der Umfang der Zuwendung beträgt 20 v.H. der gemäß Nr. 1.3 zuwendungsfähigen Anschaffungskosten.

3.2. Investitionsförderungsmaßnahmen – Sonderfälle

3.2.1. Wird die Maßnahme auf Grund der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports gefördert, beträgt der gemeindliche Zuschuss die gleiche Höhe.

3.2.2. Es werden keine Darlehen gewährt. Es ist aber möglich, gemäß Art. 72 Gemeindeordnung Anträge an die Gemeinde Denklingen auf Übernahme einer Bürgschaft zu stellen.

3.3. Zuweisungen und Zuschüsse, die keine Investitionsförderungsmaßnahmen sind

3.3.1. Die Gemeinde Denklingen gewährt eine Zuwendung in gleicher Höhe wie der Kreisjugendring Landsberg am Lech im Rahmen seiner Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen als Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter/innen.

3.3.2. Jedem Verein, der Jugendarbeit leistet, wird ein jährlicher Grundbetrag von 50,00 Euro zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden für jeden Jugendlichen jährlich 3,00 Euro gewährt. Dies gilt für jeden Jugendlichen, der beim jeweiligen überörtlichen Verband gemeldet ist. Das ist durch die Beitragsrechnung nachzuweisen.

- 3.3.2.1. 3.3.2 gilt nicht für Sport- und Schützenvereine, die Zuwendungen nach Nr. 3.3.4 erhalten.
- 3.3.3. Die Gemeinde Denklingen gewährt dem Musikverein Denklingen e.V. eine Jahrespauschale (Zuwendung) in Höhe von 1.750,00 Euro für Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen von Jungmusikern. Nr. 3.3.2 gilt für den Musikverein nicht.
- 3.3.4. Die Gemeinde Denklingen gewährt den Sport- und Schützenvereinen eine jährliche Zuwendung in Höhe von 50 v. H. der Zuwendungen des Freistaates Bayern gemäß Abschnitt B der Sportförderrichtlinien.
- 3.3.5. Die Gemeinde Denklingen gewährt der Haus der Vereine GbR eine monatliche Zuwendung für den Unterhalt des Gebäudes VIA CLAUDIA 61 in Höhe von 400,00 Euro.
- 3.3.6. Die Gemeinde Denklingen gewährt dem Gartenbauverein Denklingen e.V. eine jährliche Zuwendung für die Mitarbeit bei den gemeindlichen Grünflächen in Höhe von 300,00 Euro.
- 3.3.7. Die Gemeinde Denklingen gewährt den Feuerwehrvereinen folgende jährliche Zuwendungen:
- 3.3.7.1. 15,00 Euro jährlich für jeden aktiven Feuerwehrmann, der die Truppmannausbildung oder eine höherwertige Ausbildung abgelegt und der an mehr als Zweidrittel der jährlichen Übungen teilgenommen hat, nachgewiesen durch schriftliche Bestätigung des Feuerwehrkommandanten
- 3.3.7.2. 15,00 Euro jährlich für jeden aktiven Jugendfeuerwehrmann, der den ersten Wissenstest abgelegt hat und der an mehr als Zweidrittel der jährlichen Übungen teilgenommen hat, nachgewiesen durch schriftliche Bestätigung des Feuerwehrkommandanten
- 3.3.7.3. 10,00 Euro für jeden, der das Leistungsabzeichen ablegt
- 3.4. Definition – Investitionsförderungsmaßnahmen
Investitionsförderungsmaßnahmen sind Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen im Sinne der Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik und der Verwaltungsvorschriften über die kommunale Haushaltssystematik.
- 3.5. Ausschlüsse
- 3.5.1. Maßnahmen mit einem geringeren zuwendungsfähigen Aufwand als 3.000,- € werden nicht gefördert.
- 3.5.2. Eine Vereinskleidung wird nur bei einer kompletten Neuanschaffung einer anderen oder neuen Ausstattung bezuschusst.
- 3.5.2.1. Unter Vereinskleidung fallen auch die Dienstuniformen der Feuerwehren. Da die Feuerwehren eine gemeindliche Einrichtung sind und die Dienstuniformen nicht nur bei Vereinsangelegenheiten verwendet werden, werden diese abweichend von Nr. 3.5.2 bei Ergänzungen und mit einem Prozentsatz von 50 v. H. bezuschusst.
- 3.5.3. Maßnahmen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen oder nicht dem Vereinszweck dienen, bleiben von der Bezuschussung ausgeschlossen.

- 3.5.4. Finanzhilfen für kirchliche Zwecke beschränken sich auf die Errichtung und Unterhaltung (soweit gemäß o. a. Ausführungen förderfähig) von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern.
 - 3.5.5. Die Förderung von nichtgemeindlichen Kindertagesstätten wird in einem gesonderten Vertrag geregelt und unterliegt nicht diesen Richtlinien.
 - 3.5.6. Die Förderung von gemeindlichen Einrichtungen unterliegt ebenfalls nicht diesen Richtlinien.
 - 3.5.7. Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten muss vor einer Förderung durch den Gemeinderat freigegeben werden. Nach Freigabe gelten die o. a. Förderrichtlinien.
 - 3.5.8. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Denklingen einschließlich Schützenheim, Kegelbahn und Eingangshalle gilt ausschließlich die gemeindliche „Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Denklingen“.
4. Diese Richtlinien wurden am 15.12.2009 vom Gemeinderat der Gemeinde Denklingen beschlossen und treten am 01.01.2010 in Kraft. Sie gelten für alle Anträge, über die bis zum 31.12.2009 noch nicht entschieden wurde.

Denklingen, 16.12.2009

Horber, Erste Bürgermeisterin